

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der LUVEN GmbH**

## **zum Standflächenmietvertrag für das Schlossgrabenfest**

### **§ 1 Vertragsgegenstand - Standfläche:**

#### **1.1 Beschreibung**

Die Vermieterin stellt der Mieterin für das Schlossgrabenfest eine Standfläche laut Standflächenmietvertrag zur Verfügung.

Die Mieterin erhält die Standfläche(n) mit der/den festgelegten Nummer(n), gemäß dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Standflächenmietvertrages gültigen Lageplan. Die Nummerierung der Standflächen kann sich bis zum Beginn des Schlossgrabenfestes aufgrund interner logistischer Gründe noch einmal ändern. Lage und Größenangaben der Standfläche sind ca. Angaben und können von den Skizzen abweichen. Die Vermieterin übernimmt keine Gewähr für die exakte Flächengröße und die exakte Übereinstimmung der tatsächlichen Lage mit der Skizze. Ein Anrecht auf weitere Standflächen, außer der/den im Standflächenmietvertrag ausdrücklich angemietete(n) Standfläche(n), besteht nicht. Dies gilt insbesondere auch für einen Kühlwagen-Stellplatz. Dieser muss bei Bedarf gesondert angemietet werden und unter §5 des Standflächenmietvertrages fest vereinbart sein. Im Falle von baulichen Maßnahmen, behördlichen Anordnungen oder sonstigen Notwendigkeiten kann der Mieterin auch eine Ausweichstandfläche zugewiesen werden. Die Standfläche wird ohne Aufbauten vermietet.

#### **1.2 Lageskizze**

Die Mieterin ist nicht berechtigt, ihren Stand abweichend von der Lageskizze und der erlaubten Größe zu errichten. Abweichungen von der Skizze hinsichtlich Lage und Größe des Standes können – auch nach dem ordnungsgemäßen Aufbau – erforderlich werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen, wie vorgenannt, erforderlich ist bzw. wird. Organisatorische Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn die Änderungen zur Abwendung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendig ist, behördlich angeordnet wird oder wurde oder Folge einer solchen Anordnung ist. Anschlüsse, Leitungen und das Verhalten anderer Mieterinnen

können gleichfalls solche Anordnungen erforderlich machen. Den Anweisungen des eingesetzten Platzwirts ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen oder Weigerungen kann die Mieterin gem. 1.9 der AGB von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Standmiete bleibt bei einem Ausschluss weiter bestehen.

#### **1.3 Zweck der Überlassung**

Der Schwerpunkt des Schlossgrabenfestes liegt auf der kulinarischen Vielfalt.

Die Standfläche wird der Mieterin zu Verkaufsbzw. Werbezwecken überlassen. Die Mieterin ist insbesondere berechtigt, einen Stand zum Verkauf der in dem Standflächenmietvertrag festgelegten und von ihr vertriebenen Waren und Produkte auf dem Schlossgrabenfest in den dafür vorgesehenen Zeiten zum Verkauf anzubieten und zu verkaufen. Das Nutzungsrecht der Standfläche wird nur der Mieterin eingeräumt. Die Mieterin darf die Standfläche nicht anderweitig untervermieten oder einem Dritten überlassen, sofern hierzu mit der Vermieterin unter §5 des Standflächenmietvertrages keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird.

#### **1.4 Verkaufsstand**

In der Regel ist der Verkauf, d.h. die Öffnung des Standes nur nach einer Seite möglich. Dies ist bei der Wahl der Standfläche zu berücksichtigen.

Die Länge der angemieteten Standfläche hat die ca. Maße wie im Standflächenmietvertrag vermerkt.

#### **Anmerkung:**

Sollte der Standaufbau inkl. Deichsel größer sein als die angemietete Fläche, so wird für jeden weiteren benötigten qm vor Ort eine Pauschale von 100,00 €/qm für die gesamte Mietzeit erhoben. Diese ist sofort und in Bar gegen Quittung zu entrichten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die gesamte qm-Fläche,

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der LUVEN GmbH**

## **zum Standflächenmietvertrag für das Schlossgrabenfest**

die aufgrund einer Überschreitung der eigenen Standfläche benötigt wird, zu bezahlen ist.

*Beispiel: Ragt eine Deichsel 1m in die Nachbarstandfläche (6mx3m), so ist der gesamte Raum, der dadurch beansprucht wird zu bezahlen. D.h. 3qm, da die Tiefe der Standfläche, in der die Deichsel hineinragt, 3m beträgt. Somit würden 300,00 € Mehrkosten anfallen.*

Preisangaben sind netto Angaben und verstehen sich zzgl. 19% MwSt.

Diese „vor-Ort-Kulanz“ ist jedoch nur in Einzelfällen möglich, wenn der Raum hierfür überhaupt zur Verfügung steht. Andernfalls muss der Stand abgebaut werden, soweit er die vermietete Fläche überragt. Ein Anspruch der Mieterin auf Vermietung zusätzlicher Flächen besteht in keinem Fall. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Standmiete bleibt jedoch weiter bestehen.

### **1.5 Produkte/Verkaufsangebot**

Es dürfen nur diejenigen Produkte zum Verkauf angeboten werden, die im Standflächenmietvertrag aufgeführt sind. Die Mieterin verpflichtet sich, keine anderen oder weiteren Produkte bzw. Werbemaßnahmen als die oben aufgeführten anzubieten bzw. zu verkaufen.

Die Mieterin hat sich zudem an die Produkte und Marken der Sponsorpartner des Schlossgrabenfestes zu halten.

### **1.6 Bezugsverpflichtung**

Sofern eine Exklusivität im Bereich der Lieferanten (z.B. für Getränke-, Speisen-, Mobiliar/Equipment, Waren, Dienstleistungen etc.) besteht ist die Mieterin verpflichtet bei diesen Lieferanten entsprechend Waren- und Dienstleistungen zu beziehen.

Diese sind von der Mieterin unter [www.schlossgrabenfest.de/standbetreiber](http://www.schlossgrabenfest.de/standbetreiber) unmittelbar vor Veranstaltung einzusehen. Bei Rückfragen hat die Mieterin sich direkt an den jeweiligen Lieferanten zu wenden. Aus logistischen Gründen können von der Mieterin keine anderen Lieferanten gewählt werden.

Die Vermieterin ist für Mängel an Mietsachen, die die Mieterin von einem Lieferanten ange-

mietet hat, nicht haftbar zu machen. Die Vermieterin (Veranstalterin) tritt zu keiner Zeit als Vertragspartnerin der Mieterin (Standbetreiberin) in dieser Sache auf. Für etwaige Funktionsstörungen bzw. Mängel an den Mietsachen, die die Mieterin von einem Lieferanten gemietet hat, ist ausschließlich der jeweilige Lieferant verantwortlich. Dies gilt insbesondere für von Lieferanten angemietete Stände und Zapfanlagen. Etwaige Schadensersatzansprüche sind daher direkt an den jeweiligen Zulieferer zu richten.

*Die Lieferanten sind berechtigt, für jedes verkaufte und nicht angebrochene Gebinde, das die Mieterin als Vollgut zurückgibt, eine Aufwandsentschädigung je Gebinde zu erheben und der Mieterin in Rechnung zu stellen. Die Konditionen sind bei den jeweiligen Lieferanten zu erfragen.*

### **1.7 Weitere Pflichten der Mieterin**

Der Mieterin ist der Betrieb einer Musikanlage untersagt!

Die Mieterin ist verpflichtet, ausschließlich Produkte, Waren und Dienstleistungen von Werbepartnern und Sponsoren des Schlossgrabenfestes zum Verkauf anzubieten oder werblich am Stand darzustellen. Es ist der Mieterin nicht gestattet, eigene Sponsoren für das Schlossgrabenfest zu gewinnen und diesen Promotion- oder Werbemöglichkeiten auf dem Festivalgelände zu gestatten. Die Mieterin kann dazu verpflichtet werden, bestimmte Produkte von Sponsoren des Schlossgrabenfestes in das Verkaufssortiment des Standangebotes mit aufzunehmen. Es dürfen keine Promotion- oder Produktinformationen bzw. werbliche Präsentationen und Aktionen von anderen Unternehmen am Stand sowie auf dem Festivalgelände dargestellt oder durchgeführt werden, die nicht explizit Werbepartner bzw. Sponsoren des Schlossgrabenfestes sind.

Genauere Informationen gibt die Vermieterin hierzu auf Anfrage. Verkaufsstände sind vom Erscheinungsbild daher neutral zu halten und dürfen nur Werbung von Sponsoren des Schlossgrabenfestes enthalten, insbesondere

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der LUVEN GmbH

## zum Standflächenmietvertrag für das Schlossgrabenfest

trifft dies auf Equipment wie Schirme, Klapptischen, Plakate, Preistafeln, Dekoration etc. zu. Die Mieterin hat den Sponsoren, Mitarbeitern und Sicherheitskräften des Schlossgrabenfestes jederzeit Zutritt zu den Kühlwägen, Ständen und Lagerplätzen zu ermöglichen. Der Zutritt kann jederzeit zur Kontrolle der Anschlüsse, der Sicherheit und der Hygiene sowie zur Einhaltung der Produktexklusivitäten erfolgen.

**Von den vorgenannten Regelungen ggf. abweichende Sondervereinbarungen, sind schriftlich unter §5 des Standmietenvertrages festzuhalten.**

### 1.8 Bechersystem und Eintritt

Das Schlossgrabenfest ist eine Eintritts-Veranstaltung. Der Einlass auf das Festgelände ist nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte möglich. Das Schlossgrabenfest findet vorwiegend in den Abendstunden statt, wofür das Gelände täglich neu abgesperrt wird. Tagsüber ist das Gelände frei zugänglich. Der Betrieb der Verkaufsstände ist jedoch erst mit dem Beginn der Zugangskontrollen, d.h. nach der Sperrung in den Abendstunden gestattet. Die genauen Betriebszeiten sind der Webseite des Veranstalters zu entnehmen.

Auf dem gesamten Festgelände dürfen Getränke ausschließlich in dem offiziellen Schlossgrabenfestbecher des jeweiligen Veranstaltungsjahres ausgeschenkt, verkauft werden. Becher vergangener Veranstaltungen dürfen nicht verwendet werden. Die Herausgabe von Glasgefäßen, Dosen, PET-Flaschen u.ä. ist ausdrücklich verboten.

Die Becher müssen von der Mieterin beim Veranstalter auf Kommission gekauft werden. Die Konditionen sind dem Betreiber-Info-Package vor Veranstaltung zu entnehmen.

Die Besucher wiederum entrichten für den Becher einen Pfandbeitrag. Den Besuchern ist das gezahlte Pfand bei Rückgabe zu erstatten.

Mieterinnen, denen der Betrieb vereinzelt zum Mittagsgeschäft gestattet wird (nur in festgelegten Festarealen), sind verpflichtet, spätestens zwei Stunden vor dem Beginn der Einlasskontrollen den Betrieb wieder zu schließen, damit ein reibungsloser Ablauf zur Schließung des Festivalgelände vor Einlass gewährleistet werden kann. Die Öffnung zum Mittagsbetrieb kann ausdrücklich nicht garantiert werden, da dies mögliche behördliche Auflagen, die auch kurzfristig nach Vertragsabschluss erfolgen, verhindern können. Sollte einzelnen Verkaufsständen daher der Betrieb am Mittag in einem festgelegten Zeitfenster gestattet sein, so kann dieses Recht zu jeder Zeit vom Veranstalter wieder entzogen werden. Der Fall des Entzuges stellt ausdrücklich keinen Mietminderungsgrund dar, da diese Sonderregel nicht als relevanter Vertragsbestandteil gilt. Die genauen Zeiten für den möglichen Mittagsbetrieb werden unmittelbar vor Veranstaltung gesondert mitgeteilt.

([www.schlossgrabenfest.de/standbetreiber](http://www.schlossgrabenfest.de/standbetreiber)).

Eingezäunt und dem eintrittspflichtigem Festivalgelände zugehörig sind sowohl die Flächen Friedens- als auch Karolinenplatz sowie Schlossgraben bis zur Zeughausstraße. Der Ernst-Ludwigsplatz sowie der Marktplatz bleiben hiervon zunächst unberührt, es sei denn, behördlicher Anordnungen bedingen auch hier Zugangskontrollen.

Auf dem Schlossgrabenfest dürfen, wie vorbenannt Getränke, die zum Verkauf kommen, ausschließlich in den vom Veranstalter angebotenen Schlossgrabenfestsouvenirbechern ausgeschenkt werden. Dies gilt für alle Getränke (Bier, alkoholfreie Getränke, Spirituosen, Long-Drinks, Cocktails, usw.). Getränke müssen also entsprechend „umgefüllt“ werden. Bier kommt nur aus dem Fass zum Ausschank. Ausgenommen sind 2cl Schnapsbecher sowie Weingläser, die beispielsweise aus nachhaltigen Rohstoffen produziert und/oder wiederverwendbar sind, jedoch nicht aus Glas oder Einwegplastik sein dürfen!

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der LUVEN GmbH  
zum Standflächenmietvertrag für das Schlossgrabenfest**

**1.9 Folge der Verletzung der Pflichten durch die Mieterin**

Bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen oder Vertragsverletzungen ist die Vermieterin berechtigt, der Mieterin den Betrieb ihres Standes während des Schlossgrabenfestes zu untersagen und gegebenenfalls die Standfläche zu räumen und weiterzuvermieten sowie Schadensersatzforderungen geltend zu machen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Standmiete bleibt bei einem Ausschluss in vollem Umfang, d.h. zu 100% weiter bestehen. Bei einer anderweitigen Vermietung der vertragsgegenständlichen Standfläche durch die Vermieterin, sind die erzielten Mieteinnahmen auf die zwischen der Vermieterin und der Mieterin vereinbarte Standmiete und etwaige Nutzungsentschädigungs- oder Schadensersatzansprüche der Vermieterin gegen die Mieterin anzurechnen.

**§ 2 Standmiete/Zahlungsmodalitäten**

Der im Standflächenmietvertrag aufgeführte Gesamtbetrag (brutto) ist unabhängig von der gesondert übersandten Rechnung fällig und auf das Konto der Vermieterin zu überweisen oder in BAR zu entrichten, sofern in dem Standflächenmietvertrag keine andere Regelung vereinbart ist.

Erst bei voller Zahlung der fälligen Standmiete darf die Standfläche zum Verkauf genutzt werden. Sollte der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen werden, so kann die Vermieterin die Standfläche weitervermieten oder anderweitig nutzen. Dies entbindet die Mieterin nicht von der Zahlungsverpflichtung des Gesamtstandmietbetrages. Die Inanspruchnahme bzw. Nutzung der angemieteten Standfläche ist erst ab dem Zeitpunkt möglich, wenn die Standmiete in voller Höhe bezahlt wurde.

Sollten die Mietkosten im Vorfeld der Veranstaltung nicht beglichen werden und/oder die Standfläche nicht in Anspruch genommen werden, so gilt in diesem Fall das Gleiche. Die Vermieterin wird ein entsprechendes Inkasso über die Creditreform in Auftrag geben.

Die Zahlungsverpflichtung besteht fort, auch wenn die Standfläche nicht genutzt wird.

Kurzum: Mit Unterzeichnung des Standflächenmietvertrages, sind Sie in jedem Fall zur Zahlung der Standflächenmiete verpflichtet, auch wenn Sie von Ihrer vertragsmäßigen Nutzung keinen Gebrauch machen (d.h. nicht aufbauen, nicht erscheinen u. ä.) oder gegen eine Vertragsverpflichtung verstoßen.

Bei einer anderweitigen Vermietung der vertragsgegenständlichen Standfläche durch die Vermieterin, sind die erzielten Mieteinnahmen auf die zwischen der Vermieterin und der Mieterin vereinbarte Standmiete und etwaige Nutzungsentschädigungs- oder Schadensersatzansprüche der Vermieterin gegen die Mieterin anzurechnen.

**§ 3 Ausstattung der Stände**

**3.1 Standaufbau**

Die Vermieterin stellt der Mieterin die in §1 des Standflächenmietvertrages genannte/n Standfläche/n ohne Aufbauten (Verkaufsstände) zur Verfügung. Die Mieterin hat für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften selbst Sorge zu tragen. Die hieraus entstehenden Kosten hat die Mieterin zu tragen.

**3.2 Standversorgung (Infrastruktur)**

Die Vermieterin stellt auf dem Festplatz Strom- und Wasseranschlüsse an Verteilerstellen zur Verfügung. Abwasser ist an ausgewiesenen Stellen in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten.

**3.3 Anschluss an die Standversorgung**

Das für die Anschlüsse erforderliche Equipment (Frisch- und Abwasserschläuche, Stromanschluss-kabel etc.) hat die Mieterin selbst bereitzustellen, dieses wird nicht von der Vermieterin zur Verfügung gestellt. Sämtliche Anschlüsse des Standes an die Verteiler (Strom und Wasser) und das Kanalnetz (Abwasser) hat die Mieterin selbst vorzunehmen. Die Mieterin ist verpflichtet, nur rechtlich zugelassene Lebensmittelschläuche für die Frisch-

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der LUVEN GmbH**

## **zum Standflächenmietvertrag für das Schlossgrabenfest**

wasserversorgung zu verwenden. Etwaige Kosten gehen zu Lasten der Mieterin.

### **3.4 Entsorgung von Abwasser und Fett**

Die Lage von Abflüssen und die damit verbundene Entfernung zwischen Standfläche und Abfluss sind bei der Vermieterin zu erfragen. Sollte das Abwasser widerrechtlich entsorgt werden, so ist die Vermieterin berechtigt, eventuelle Schadensersatzleistungen nachträglich in Rechnung zu stellen. Die Mieterin hat die Vermieterin auch darüber hinaus von der Inanspruchnahme durch Dritte für Schäden, die von ihr verursacht sind, freizuhalten. Fett muss gesondert entsorgt werden, auf keinen Fall darf Fett über die Kanalisation entsorgt werden. Eine Zuwiderhandlung wird rechtlich verfolgt.

### **3.5 Gasbetrieb**

Der Betrieb von Gas bedarf aus Sicherheitsgründen einer gesonderten Genehmigung die unter §5 im Standflächenmietvertrag festzuhalten ist.

### **3.6 Stromversorgung**

Die Standard-Stromanschlüsse weisen eine Spannung von maximal 16A/220V(Schuko) auf. Wird ein Drehstromanschluss oder weitere Anschlüsse benötigt, ist dies unbedingt bei der zuständigen Elektrik-Firma ([www.schlossgrabenfest.de/standbetreiber](http://www.schlossgrabenfest.de/standbetreiber)) zu bestellen. Sollten dies nicht geschehen, kann keine ausreichende Stromversorgung gewährleistet werden. Anfallende Mehrkosten werden der Mieterin von der Elektrik-Firma gesondert in Rechnung gestellt. Das Aufstellen von eigenen Stromerzeugenden Geräten ist nicht gestattet.

### **3.7 Bereitstellung der Versorgungsanschlüsse und Entsorgungseinrichtungen**

Wasser-, Stromanschlüsse und Müllpressen stehen von Mittwoch bis Montag zur Verfügung, wie auf dem Lageplan unter [www.schlossgrabenfest.de/standbetreiber](http://www.schlossgrabenfest.de/standbetreiber) eingezeichnet.

## **§ 4 Hinweise für den Standaufbau**

### **4.1 Gestaltung und Ausstattung der Stände**

Die Standaufbauten haben den gültigen Gesetzen zu entsprechen und müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen aufweisen. Die Einholung etwaiger Genehmigungen ist Sache der Mieterin. Diese hat solche etwaig erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen. Die Mieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass der Stand mit einem nach deutschem Recht geltendem Feuerlöscher ausgestattet ist.

Die Standaufbauten müssen auch schlechten Witterungsverhältnissen standhalten können. Gartenpavillons sind nicht gestattet. Auf dem gesamten Festplatz dürfen Zelte, Holzhütten usw. in keinem Fall mittels Verankerungen oder Bohrungen befestigt werden. Anfallende Schadensbeseitigungskosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Außerhalb der zugewiesenen Standfläche dürfen keine Schirme, Tische etc. aufgestellt werden.

Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Stände im Zuge unserer Aktion „Barrierefrei“ zukünftig einen behindertengerechten Zugang vorweisen sollten.

### **4.2 Gesetzliche Mitteilungspflichten**

Der Standaufbau muss mit einem Aushang (mind. DIN A 4) ausgestattet sein, auf dem der Firmenname, Name des Inhabers/Geschäftsführers/Betreibers und Anschrift sowie Telefonnummer der Mieterin deutlich sichtbar sind. Zusätzlich stellt die Vermieterin der Mieterin einen Aushang mit ihrer Standnummer zur Verfügung. Diese ist so am Verkaufsstand zu befestigen, dass sie bei Betrieb gut sichtbar ist. Die Mieterin hat ferner die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Aushänge, z.B. das „Jugendschutzgesetz“ und weitere Betriebsgenehmigungen, deutlich sichtbar aufzuhängen und zu beachten.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der LUVEN GmbH  
zum Standflächenmietvertrag für das Schlossgrabenfest**

**4.3 Müllentsorgung**

Diese Vermieterin stellt je nach Standgröße ein oder mehrere 240 l Mülltonnen zu netto 25,00€/Stück zur Verfügung. Der Betrag ist vorab zusammen mit der Standmiete zu entrichten.

**4.4 Elektrische Installationen**

Elektrische Installationen und Verbindungen müssen gegen Feuchtigkeit bzw. Wasser ausreichend geschützt werden (siehe auch 4.5 der AGB). Für Schäden Dritter, die durch Missachtung entstehen, ist die Mieterin selbst verantwortlich, sie hat ferner die Vermieterin und die Veranstalterin von der Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen. Weitergehende Kosten kann die Vermieterin von der Mieterin gesondert ersetzt verlangen.

**4.5 Stolper- bzw. Trittschutz**

Die Mieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasser-, Abwasser- und Strominstallationen im Trittbereich mit Abdeckmatten gesichert sind, um einem Unfallrisiko vorzubeugen. Ist dafür nicht gesorgt, wird der Veranstalter selbst für einen entsprechenden Trittschutz sorgen und diesen der Mieterin vor Ort in Rechnung stellen. Die Kosten belaufen sich auf netto 20,00 € pro laufenden Meter. Die Mieterin ist erst dann befugt ihren Stand in Betrieb zu nehmen, wenn die Kosten für den Trittschutz in bar beglichen wurden.

**4.6 Lageraufbauten / Kühlwagen**

Sofern Sie die von Ihnen gemietete Standfläche auch als Lagerfläche bzw. für das Abstellen Ihres Kühlwagens benutzen, müssen Sie diese durch einen Sichtschutz so verkleiden, dass das allgemeine Erscheinungsbild nicht negativ beeinflusst wird, z.B. durch ein Bauzaunelement mit Folienverkleidung.

**4.7 Stromerzeuger**

Das Aufstellen von eigenen Stromerzeugenden Geräten ist untersagt.

**§ 5 Ablauf von Auf- und Abbau, Festbetrieb**

**5.1 Aufbau**

Der Aufbau der Standfläche gemäß dem vorliegenden Vertrag ist ab Montag vor Veranstaltung 8.00 Uhr möglich und muss bis spätestens Mittwoch vor Veranstaltung um 20.00 Uhr abgeschlossen sein. In der Zeit zwischen 22.00 Uhr abends bis 7.00 Uhr morgens dürfen wegen der Nachtruhe grundsätzlich keine Aufbau- oder sonstige Arbeiten durchgeführt werden.

Für die Mieter der Standflächen entlang des Cityrings bestehen besondere Zeiten für den Aufbau, um eine Verkehrsbehinderung zu vermeiden. Der Aufbau dieser Standfläche ist von Montag, bis Mittwoch, nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich.

**5.2. Standabnahme durch die Vermieterin**

Stand und Standfläche müssen durch die Vermieterin abgenommen sowie als betriebsbereit bestätigt und quittiert werden (formlos). Die Abnahme durch die Vermieterin erfolgt durch den Platzwart. Wird die Standfläche ohne Abnahme verlassen und/oder es werden Mängel im Sinne der AGB bzw. Schäden festgestellt, so erhält die Mieterin die Möglichkeit zur Nachbesserung innerhalb einer festzusetzenden Frist. Befindet sich nach Ablauf der Frist der Stand weiterhin nicht in ordnungsgemäßem Zustand, kann die Vermieterin aus Sicherheitsgründen die Teilnahme am Schlossgrabenfest verweigern und die Standfläche räumen (lassen). Sollten hierbei Schäden entstehen werden die Kosten dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt. Die Zahlungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt und gemäß § 2.2. des Standflächenmietvertrages bestehen. Bei einer anderweitigen Vermietung der vertragsgegenständlichen Standfläche durch die Vermieterin, sind die erzielten Mieteinnahmen auf die zwischen der Vermieterin und der Mieterin vereinbarte Standmiete und etwaige Nutzungsentschädigungs- oder Schadenersatzansprüche der Vermieterin gegen die Mieterin anzurechnen.

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der LUVEN GmbH zum Standflächenmietvertrag für das Schlossgrabenfest**

## **5.3. Standabnahme durch die Ämter, Reisegewerbekarte**

**Die Mieterin ist verpflichtet bei der Standabnahme durch das Ordnungsamt eine gültige Reisegewerbekarte vorzulegen. Diese ist zwingende Voraussetzung für den Betrieb, da das Schlossgrabenfestes als solches nicht als Jahrmarkt festgesetzt ist. Zudem erfolgt eine Kontrolle des Betriebes durch das Veterinärsamt (Gesundheitsamt).**

Die Abnahme-Zeiten durch die Ämter werden der Mieterin gesondert mitgeteilt. Vgl. [www.schlossgrabenfest.de/standbetreiber](http://www.schlossgrabenfest.de/standbetreiber)

Die Mieterin muss bis zur erfolgten Abnahmezeit durchgehend ihren Stand besetzen. Die für Genehmigungen anfallende Gebühren, müssen von der Mieterin getragen werden und sind, sofern erforderlich, direkt in bar beim entsprechenden Amt zu bezahlen. Auf die Mitteilungspflicht unter 4.2 der AGB wird ausdrücklich hingewiesen.

## **5.4 Betriebszeiten für die Gastronomie während des Schlossgrabenfestes**

Die genauen kulinarischen Betriebszeiten werden der Mieterin gesondert mitgeteilt. Die Musikprogrammzeiten sind davon abweichend.

Die voraussichtlichen kulinarischen Betriebszeiten sind wie folgt:

Donnerstag, 2.6. von 18.00 Uhr bis 01.30 Uhr

Freitag, 3.6. von 18.00 Uhr bis 01.30 Uhr

Samstag, 4.6. von 16.00 Uhr bis 01.30 Uhr

Sonntag, 5.6. von 16.00 Uhr bis 01.30 Uhr.

Die Sperrstunde beginnt an allen Tagen um 01.30 Uhr in der Nacht. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von mindestens 500,00 € je Verstoß fällig.

Abweichungen hiervon können sich aufgrund behördlicher Anordnungen, Verfügungen und Weisungen ergeben. Die Mieterin ist verpflichtet, die Sperrzeiten unbedingt einzuhalten. Entstehen der Vermieterin oder der Veranstalterin durch einen Verstoß der Mieterin gegen die Sperrzeiten Kosten, Gebühren oder Strafen, ist die Vermieterin berechtigt, diese nach-

träglich in Rechnung zu stellen. Die Vermieterin ist ebenfalls befugt, der Mieterin nach einem Verstoß den weiteren Betrieb des Standes während des Schlossgrabenfestes zu untersagen und den Stand gegebenenfalls zu räumen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt und gemäß § 2.2 des Standflächenmietvertrages bestehen.

## **5.5 Öffnungszeiten**

Die Mieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass ihr Stand bzw. ihre Stände entsprechend der offiziellen Öffnungszeiten eines jeden Veranstaltungstages geöffnet und betrieben wird/werden. Es besteht eine Betriebspflicht. Die genauen verpflichtenden Öffnungszeiten sind den gesonderten Betreiberinformationen zu entnehmen.

[www.schlossgrabenfest.de/standbetreiber](http://www.schlossgrabenfest.de/standbetreiber)

## **5.6 Voraussichtliche Betriebszeiten der Bühnen während des Schlossgrabenfestes**

Voraussichtliche Bühnenspielzeiten des Schlossgrabenfestes.

02. Juni 2022 von 19.00 Uhr – 24.00 Uhr

03. Juni 2022 von 19.00 Uhr – 01.00 Uhr

04. Juni 2022 von 17.00 Uhr – 01.00 Uhr

05. Juni 2022 von 17.00 Uhr – 01.00 Uhr

Die genauen Bühnenzeiten entnehmen Sie vor Veranstaltung unserer Homepage [www.schlossgrabenfest.de](http://www.schlossgrabenfest.de)

## **5.7 Reinigung**

Die Mieterin ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche Standfläche und einen Umkreis von 6m nach jedem Veranstaltungstag zu reinigen. Müll ist in den vorhandenen Müllpressen zu entsorgen.

## **5.8 Anweisungen von Ämtern**

Anweisungen von Ämtern, Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei sind in jedem Fall Folge zu leisten. Für die durch einen Verstoß der Mieterin gegen diese Anweisungen anfallende Kosten und Gebühren, werden nachträg-

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der LUVEN GmbH zum Standflächenmietvertrag für das Schlossgrabenfest**

lich durch die Vermieterin in Rechnung gestellt.

## **5.9 Abbau**

Der Abbau beginnt in der Nacht von Sonntag auf Montag im Anschluss an die Veranstaltung. Der Abbau ist sofort vorzunehmen und zügig durchzuführen. Der Abbau muss am selbigen Montag bis spätestens 18.00 Uhr abgeschlossen sein. Im Bereich der Schienen rund um das Schloss und im unteren Teil des Friedensplatzes sind Stand- und Lageraufbauten bis spätestens 15.00 Uhr zu entfernen, da dann der Linienverkehr (u.a. Straßenbahn) wiederaufgenommen wird. Sollte es zu Verzögerungen kommen, wird die Vermieterin der Mieterin eventuelle Mehrkosten in Rechnung stellen.

Der Abbau auf dem vorderen Teil des Friedensplatzes zwischen Innenstadt und Reiterdenkmal und auf dem Ernst-Ludwig-Platz darf an diesem Montag nur in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr erfolgen. Ein Abbau direkt nach Veranstaltungsende ist in diesem Bereich also nicht möglich.

## **5.10 Endabnahme**

Die gesamte Standfläche muss nach dem Abbau durch die Vermieterin abgenommen und als mängelfrei bestätigt und quittiert werden. Die Abnahme erfolgt durch den Platzwart. Dieser ist selbständig anzusprechen. Wird die Standfläche ohne Abnahme verlassen und es werden Mängel im Sinne des Vertrages bzw. Schäden festgestellt, werden anfallende Kosten für Mängel und/oder Schäden nachträglich in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Musikalisches Rahmenprogramm**

### **6.1 Musikalisches Rahmenprogramm**

Für das Schlossgrabenfest ist ein musikalisches Rahmenprogramm geplant. Der jeweils aktuelle Stand des Musikprogramms ist jederzeit unter der URL [www.schlossgrabenfest.de](http://www.schlossgrabenfest.de) abrufbar. Die Vermieterin übernimmt jedoch keine Gewähr oder vertragliche Zusage, dass das musikalische Programm wie angekündigt

stattfindet. Hieraus können keine Ansprüche seitens der Mieterin geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Fälle der Verlegung oder des Ausfalls angekündigter Programmpunkte oder der nicht Inbetriebnahme einzelner oder aller Bühnen.

## **6.2 Wetter**

Sollten Witterungsverhältnisse, behördliche Anordnungen, Weisungen, Verfügungen oder Krankheit von Künstlern dazu beitragen, dass einzelne oder eine Mehrzahl von Auftritten abgesagt werden müssen, kann die Vermieterin hierfür nicht haftbar gemacht werden.

## **§ 7 Haftpflichtversicherung**

### **7.1 Umfang Versicherungsschutz**

Die Mieterin trägt für den Haftpflichtversicherungsschutz mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckung selbst Sorge. Die Vermieterin geht davon aus, dass für die Dauer des Festbetriebes eine Haftpflichtversicherung der Mieterin für die Stände, Einbauten und Standfläche besteht, die insbesondere eventuelle Schäden von Festbesuchern abdeckt. Die Stände sind nicht über die Vermieterin versichert.

### **7.2. Diebstahlversicherung**

Die Mieterin hat sich gleichfalls ausreichend gegen Diebstahl zu versichern. Die Vermieterin übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Diebstähle. Waren und Equipment müssen von der Mieterin gesichert werden und versichert sein.

### **7.3 Geschirr**

Imbissbetriebe und Restaurationen sind verpflichtet, umweltfreundliches Essgeschirr (kein Plastik), bzw. Mehrweggeschirr zu verwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf Strohhalm, Teller und Besteck im Allgemeinen.

Im Bereich des Friedensplatzes wird es voraussichtlich ein einheitliches Mehrwegpfandsystem für Essgeschirr geben, weitere Informationen hierzu ist dem Info-Package unter



**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der LUVEN GmbH  
zum Standflächenmietvertrag für das Schlossgrabenfest**

www.schlossgrabenfest.de/standbetreiber zu entnehmen

**§ 8 Kündigung, Absage, Behandlung von Vertragsverletzungen**

**8.1 Ausschluss des gegenseitigen Kündigungs-rechts**

Es besteht kein Kündigungsrecht. Die Parteien sind unter Einsatz aller vertretbaren Maßnahmen um den Erfolg der Veranstaltung bemüht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

**8.2 Absage des Schlossgrabenfestes**

Die Vermieterin ist berechtigt, die Durchführung des Schlossgrabenfestes jederzeit abzusagen, sofern die Veranstaltung aufgrund von Umweltkatastrophen, Staatstrauer, Krieg, Terroranschlägen, behördlichen Anordnungen zur Seuchenbekämpfung (u.a. Corona/Covid-19) oder aufgrund der Gefahr des Eintritts eines solchen Ereignisses undurchführbar oder untersagt wird oder wenn eine andere, vergleichbare Gefahr bzw. ein Sicherheitsrisiko für die Besucher der Veranstaltung bestehen sollte oder sonstige Umstände eine Absage notwendig machen. Weiterhin hat der Veranstalter das Recht, die Veranstaltung auch aus wirtschaftlichen Gründen vor Beginn abzusagen.

Für den Fall der Absage sind die Parteien von den restlichen Verpflichtungen entbunden.

Jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten selbst. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

**8.3 Kostenerstattung**

Sollte die Veranstaltung aus dem Vorstehenden nicht durchgeführt werden, ist die Vermieterin verpflichtet, den von der Mieterin entrichteten Mietzins nach Abzug ihrer Aufwendungen für die Organisation, dies schließt ihre internen Kosten ein, sowie der eingegangenen und nicht lösbaren Verpflichtungen abzuziehen. Der Mieterin steht das Recht zu, einen geringeren Schaden der Vermieterin nachzuweisen.

**8.4 Vertragsverletzungen/Pfandrecht**

Sollte die Mieterin gegen eine in dem Standflächenmietvertrag bzw. der AGB begründete Pflicht verstoßen, kann die Vermieterin die Mieterin jederzeit von der Nutzung der Standfläche ausschließen und den Stand gegebenenfalls räumen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Mieterin Produkte zum Verkauf anbietet, die sie entgegen der vertraglichen Vereinbarung nicht von den offiziellen Sponsoren des Schlossgrabenfestes bezogen hat bzw. im Allgemeinen ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Die Mieterin kann an den eingebrachten Sachen des Mieters ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, bis die vertraglichen Pflichten abgewickelt sind.

Die Zahlungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt und gemäß § 2.2 des Standflächenmietvertrages bestehen. Sollte insbesondere der Zahlungsverpflichtung über die Standflächenmiete nicht nachgekommen werden, so wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vermieterin von Ihrem Pfandrecht Gebrauch machen kann, sofern der Aufbau des Standes, trotz Mierrückständen überhaupt gestattet wurde. Dies kann in Sonderfällen möglich sein, wenn andere bzw. abweichende Zahlungsmodalitäten (z.B. eine Ratenzahlung) vereinbart wurden. Dies heißt, die Vermieterin schließt den Stand und nimmt den gesamten Verkaufsstand samt Ware und Equipment solange als Pfand in Gewahrsam, bis die fällige Standmiete in voller Höhe bezahlt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob z.B. der Verkaufswagen einen wesentlich höheren Wert hat als die Summe, die geschuldet wird. Von dem Pfandrecht macht die Vermieterin durch den vor Ort anwesenden Sicherheitsdienst als Erfüllungsgehilfen Gebrauch.

In besonders schweren Fällen wird der Stand, auch gegen den Willen des Schuldners, durch den Sicherheitsdienst abgebaut, verladen bzw. abtransportiert. Eine Herausgabe erfolgt erst nach Zahlung. Hieraus entstehende Mehrkosten werden dem Mieter selbstverständlich zusätzlich in Rechnung gestellt.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der LUVEN GmbH  
zum Standflächenmietvertrag für das Schlossgrabenfest**

**8.5 Fehlen von behördlichen Genehmigungen**

Das Vorstehende gilt auch dann, wenn die Vermieterin davon Kenntnis erlangt, dass die Mieterin nicht die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorweisen kann und ihr aus diesem oder einem vergleichbaren Grund der Betrieb untersagt oder nicht möglich ist.

**§ 9 Haftung**

**9.1 Haftungsbegrenzung**

Die Vermieterin haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

**9.2 Freistellung**

Sollte die Vermieterin oder die Veranstalterin für die Mieterin in Anspruch genommen werden, so hat letztere die beiden vorgenannten von der Haftung freizustellen.

**9.3 Haftungsansprüche**

Die Vermieterin haftet nicht für Schäden an Gegenständen oder Servicedienstleistungen von Lieferanten. Die Vermieterin tritt ausschließlich als Vermittlerin auf. Die Mieterin hat insoweit keine Haftungsansprüche gegenüber der Vermieterin.

**Stand 29.12.2021**